

► Abgabenordnung

## Kein Feststellungsverfahren für Fotovoltaikanlage von Ehegatten-GbR

| Der Betrieb einer Fotovoltaikanlage durch eine Ehegatten-GbR auf dem gemeinsam genutzten Wohnhaus der Gesellschafter (zusammenveranlagte Ehegatten) stellt einen Fall von geringer Bedeutung i. S. d. § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AO dar. Eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte ist daher nicht erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn die GbR zum Zweck des Vorsteuerabzugs aus den Anschaffungskosten der Fotovoltaikanlage zur Umsatzsteuerpflicht optiert hat (FG Niedersachsen 22.2.17, 9 K 230/16, Rev. zugelassen). |

**PRAXISHINWEIS** | Ein Fall von geringer Bedeutung ist nach ständiger Rechtsprechung nur anzunehmen, wenn es sich um einen leicht überschaubaren Sachverhalt handelt, die Ermittlung der Einkünfte hinsichtlich Höhe und Zurechnung einfach ist und die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen nahezu ausgeschlossen ist (so etwa FG Hamburg 22.6.16, 2 K 250/14, EFG 16, 1580). Diese Voraussetzungen sind z. B. gegeben, wenn für die Gewinnfeststellung gegenüber der Personengesellschaft und die Ertragsbesteuerung der Gesellschafter ein und dieselbe Behörde zuständig ist, es sich um einen kurzfristigen und leicht überschaubaren Vorgang handelt und die festzustellenden Besteuerungsgrundlagen nach Art und Höhe unstrittig sind.

**Beachten Sie** | Soweit ersichtlich liegt noch keine Rechtsprechung des BFH zu der Frage vor, ob es sich bei derartigen Konstellationen um einen Fall von geringer Bedeutung handelt. Die Handhabung ist in den einzelnen Bundesländern uneinheitlich. In Mecklenburg-Vorpommern werden solche Sachverhalte beispielsweise seitens der Finanzverwaltung als Fälle von geringer Bedeutung eingestuft (FinMin Mecklenburg-Vorpommern 17.10.16, S 0361-00000-2011/002, AO-Kartei MV § 180 AO).

► Firmenwagenbesteuerung

## Auch individuelle Zuzahlungen mindern geldwerten Vorteil

| Der BFH hat kürzlich in zwei Fällen entschieden, dass Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kfz den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung mindern. Danach sind auch einzelne (individuelle) Kosten des Arbeitnehmers – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung zu berücksichtigen (BFH 30.11.16, VI R 2/15; VI R 49/14). |

### Streitfall VI R 2/15

Im ersten Sachverhalt hatte der Arbeitnehmer sämtliche Kraftstoffkosten für den überlassenen Dienstwagen getragen und beehrte den Abzug dieses Betrags als Werbungskosten. Der BFH bestätigte hier die Entscheidung des FG und setzte den Vorteil aus der Privatnutzung lediglich in Höhe der Differenz zum nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelten Betrag fest. Der BFH war demgegenüber bislang davon ausgegangen, dass vom Arbeitnehmer selbst getragene Kfz-Kosten nicht steuerlich berücksichtigt werden können, wenn der Nutzungsvorteil pauschal nach der Ein-Prozent-Regelung (anstelle der Fahrtenbuchmethode) bemessen wird.



IHR PLUS IM NETZ  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

Diese Kriterien  
sprechen für einen  
Fall von geringer  
Bedeutung

Bundeseinheitliche  
Regelung wäre  
wünschenswert



IHR PLUS IM NETZ  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv